Vorhabensbezogener Bebauungsplan

„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Wolpertstetten II

Landkreis: Dillingen

NATURA-2000 Vorprüfung

SPA-Gebiet „7229-471 Riesalb mit Kesseltal“

FFH-Gebiet „7329-372 Jurawälder nördlich Höchstädt“

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
KLS Solarpark II GmbH	PLAN ung Landschaft Arten Natur Dipl.-Biol. Reinhard Utzel
Birkenstraße 20 89434 Blindheim Tel: 09074-4829	Grenzhof 4 87737 Boos Tel: 08335-9898644 mail: plan-utzel@t-online.de
Blindheim, den	Boos, den 04.10.2022
Unterschrift:	Unterschrift:

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass....1
2. Gesetzliche Grundlagen....2
3. Bestand....3
Bestandserfassung 2022....3
Biotop- und Artenschutzkartierung....4
4. Beschreibung des Vorhabens....5
5. Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete....6
5.1 FFH-Gebiet „Jurawälder nördlich von Höchstädt“....6
Beschreibung....6
Standarddatenbogen mit gebietsbezogenen Erhaltungsziele....6
Im Standarddatenbogen sind folgende Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II als Schutzgegenstand aufgeführt....6
Managementplan....7
Auswirkung der Planung auf das FFH-Gebietes....7
Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie....7
Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie....8
5.2 EU-Vogelschutzgebiet „Riesalb mit Kesseltal“....8
Beschreibung....8
Standarddatenbogen mit gebietsbezogenen Erhaltungsziele....8
Managementplan....10
5.3 Summationswirkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG....13
6. Fazit....13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage (rot); sowie die Lage des FFH-Gebietes (orange) und des Vogelschutzgebietes (blau) überlagert....1
Abbildung 2: Bestandserfassung 2022....3
Abbildung 3: Lage der biotopkartierten Flächen....4
Abbildung 4: Lage und Anordnung der geplanten Module....5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhang I mit Erhaltungszustand im FFH-Gebiet....6
Tabelle 2: Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie....6
Tabelle 3: Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie....8
Tabelle 4: Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie....9

1. Anlass

Die Gemeinde Blindheim plant mit der Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Wolpertstetten II“ auf den Flurstücken 178, 179, 180, 181, 182 und 183 die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik zu ermöglichen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes „7229-471 Riesalb mit Kesseltal“ und ca. 170 m südlich der Grenze des FFH-Gebietes „7329-372 Jurawälder nördlich Höchstädt“.

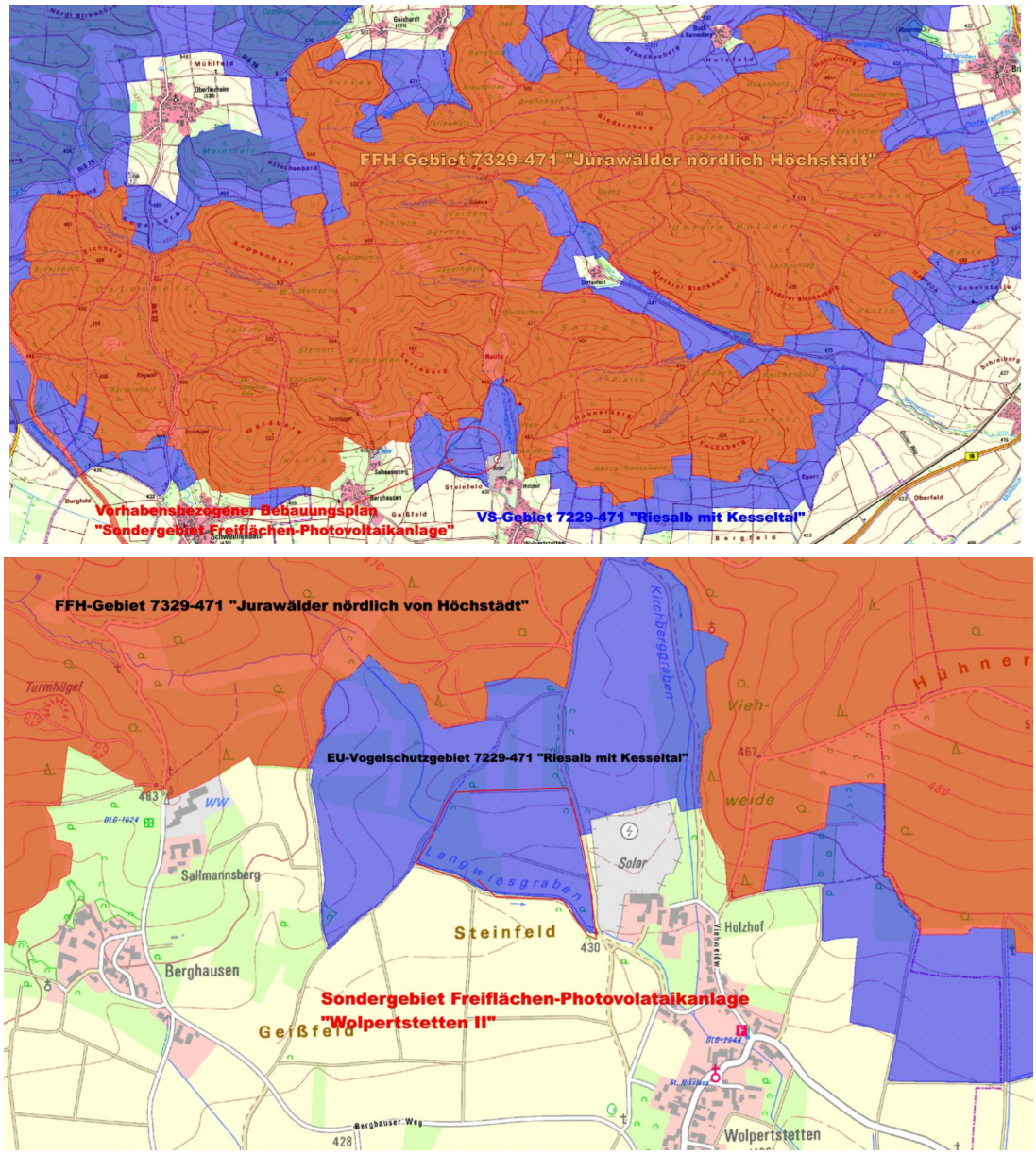

Abbildung 1: Lage der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage (rot); sowie die Lage des FFH-Gebietes (orange) und des Vogelschutzgebietes (blau) überlagert.

Entsprechend Artikel 6 Absatz 3 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten erfordert die vorliegende Planung eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für die beiden NATURA-2000 Gebiete festgelegten Erhaltungszielen.

Dies erfolgt zunächst im Rahmen der hier vorliegenden FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Sind im Ergebnis der FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Besteht dagegen bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung, löst dies die Pflicht zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die europäische Grundlage der NATURA-2000-Prüfung ist die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten (RL92/43/EWG), FFH-Richtlinie genannt, welche seit dem 5. Juni 1992 in Kraft ist und die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

In Artikel 3 der FFH-Richtlinie heißt es:

Es wird ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I sowie die Habitate der Arten des Anhang II umfassen und muss den Fortbestand oder ggfs die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten. Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Die Pflicht zur Prüfung der Natura 2000 Gebiete ergibt sich aus Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, das das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie ggfs die Öffentlichkeit angehört haben.

Die §§ 34 und 35 BNatSchG bilden die Rechtsgrundlage für die Voruntersuchung der Natura-2000 Verträglichkeit in Deutschland.

In der FFH-Vorprüfung ist i.d.R. Auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitprüfung nicht erforderlich. Dabei ist es irrelevant, ob der Plan bzw. das Projekt innerhalb bzw. außerhalb der Gebietsgrenzen liegt.

3. Bestand

Bestandserfassung 2022

Im Rahmen der Eigriffsregelung wurde in 2022 eine Bestandserfassung auf der Vorhabensfläche durchgeführt. Die Bestandserfassung ergab, dass die unmittelbare Umgebung vornehmlich landwirtschaftlich (Grünland und Acker) genutzt wird (siehe Abbildung 2). Die landwirtschaftlichen Flächen werden von mehreren Hecken bzw. Feldgehölzen unterteilt. Am südlichen Rand des geplanten Sondergebietes befindet sich ein Fließgewässer (Langwiesgraben) teilweise mit bachbegleitenden biotopkartierten Gehölzen. Die Grenze des FFH-Gebiet „Jurawälder nördlich Höchstädt“ beginnt ca. 170 m nördlich am Waldrand. Das geplante Sondergebiet befindet sich zu 100% im Vogelschutzgebiet „Riesalb mit Kesseltal“. Die südliche Grenze des Vogelschutzgebietes bildet der Verlauf des Langwiesgrabens bzw im Osten die nördliche Grenze der bestehenden „Photovoltaikanlage Wopertstetten I“.

Abbildung 2: Bestandserfassung 2022

Legende: A11 Intensive Ackerfläche

G211 Mäßig extensives artenarmes Grünland

B112 mesophile Gebüsche und Hecken (viel Schlehe)

V332 Grünweg

Biotop- und Artenschutzkartierung

Die im Jahre 1992 durchgeführte Biotopkartierung hat innerhalb des Planbereichs ein Biotop „7329-0037 Hecken nordwestlich Wolpertstetten“ mit mehreren Teilflächen erfasst.Das Biotop wird folgendermaßen beschrieben: „Auf den sanft nach Süden abfallenden Albrand stocken westlich dem Holzhof und Berghausen in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flur (Äcker, Mähwiesen) 15 Heckenfragmente, die allesamt von Schlehe beherrscht werden“. Von den 15 Teilfächen befinden sich 11 innerhalb bzw. in unmittelbarer Umgebung des geplanten Sondergebietes (siehe Abbildung 3).
Im Rahmen der Biotopkartierung wurde die Goldammer innerhalb der Heckenfragmente nachgewiesen.

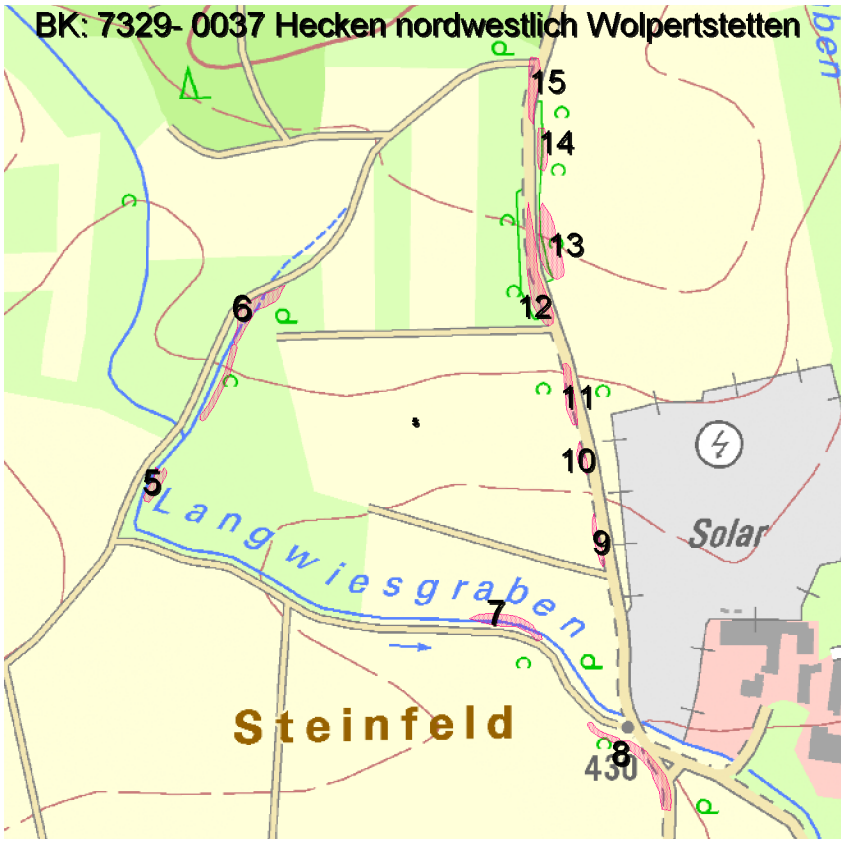

Abbildung 3: Lage der biotopkartierten Flächen

Innerhalb des Planbereich befinden sich laut Artenschutzkartierung keine Nachweise

4. Beschreibung des Vorhabens

Die Modultische werden in West-Ost-Ausrichtung aufgeführt. Die Neigung beträgt 12°. Zwischen den Modulreihen wird nach den Hinweisen des Bayerischen Staatsminsteriums für Wohnen, Bau und Verkehr ein mindestens 3m breiter besonnter Streifen beibehalten, um die Entwicklung und Pflege von extensiv genutzten Grünland zu ermöglichen. Der Modulabstand zum Boden ist mind. 0,80 m hoch; die Grundflächenzahl (GRZ) 0,6. Zum Langwiesgraben (Fließgewässer) wird ein 10mbreiter Streifen freigehalten, um der Gewässerdynamik mehr Raum zu geben. Die Planung ist aus der Abbildung 4 ersichtlich.

Abbildung 4: Lage und Anordnung der geplanten Module

5. Vorprüfung für die Natura 2000-Gebiete

5.1 FFH-Gebiet „Jurawälder nördlich von Höchstädt“

Beschreibung

Das 3812 ha große FFH-Gebiet „Jurawälder nördlich von Höchstädt“ ist das größte geschlossene Buchenwaldgebiet im bayerischen Anteil des Naturraums Schwäbische Alb. Ausgedehnte Eichen-Hainbuchen- und Waldmeister-Buchenwälder sowie naturnahe Quellbäche und Bachoberläufe. Representative, bedeutende Lebensräume der Bechsteinfledermaus (einziges bekanntes Fortpflanzungshabitat im bayerischen Teil der schwäbischen Alb. Ebenso wichtiges Mausohrenjagdhabitat.

Standarddatenbogen mit gebietsbezogenen Erhaltungsziele

Im Standarddatenbogen sind folgende Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II als Schutzgegenstand aufgeführt.

Tabelle 1: Lebensraumtypen des Anhang I mit Erhaltungszustand im FFH-Gebiet

Code	Deutsch	Wissenschaftlich	Erhaltungszustand laut MP Stand 2011
9130	Waldmeister-Buchenwald	*Asperulo fagetum*	B
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	*Galio carpinetum*	B
91E0	Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*	*Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae*	B
Bewertung des Erhaltungszustandes nach LANA 2001: A = gut; B= mittel, C = schlecht aus Managementplan 2011			

Tabelle 2: Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Code	Deutsch	Wissenschaftlich	Erhaltungszutand
1323	Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteini*	C
1324	Großes Mausohr	*Myotis myotis*	B
1166	Kammmolch	*Triturus cristatus*	C
1193	Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	B
Bewertung des Erhaltungszustandes nach LANA 2001: A = gut; B= mittel, C = schlecht aus Managementplan 2011			

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes lauten wie folgt:

Erhalt der weitgehend unzerschnittenen, störungsarmen Waldgebiete der Schwäbischen Alb mit großflächigen naturnahen Buchenwäldern. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Habitatfunktionen für charakteristische Arten, insbesondere der auf Altbäume spezialisierten Arten, wie z. B. Spechte, Fledermäuse, Kleinsäuger, Käfer und Tagfalter.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Waldmeister-Buchenwälder (*Asperulo-Fagetum*)** und der **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)** mit den sie prägenden naturnahen Bestands- und Altersstrukturen sowie lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** mit ihrem naturnahen Wasserhaushalt sowie naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung mit einem ausreichenden Angebot an Altholz, Totholz und Höhlenbäumen sowie Kontakt zu Nachbarlebensräumen.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Bechsteinfledermaus**. Erhalt der alt- und totholzreichen Laub- und Mischwälder als Sommerlebensraum und Jagdgebiet sowie der Winterquartiere mit spezifischem Mikroklima an den Hangplätzen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der weitgehenden Störungsfreiheit von Kolonien zur Zeit der Jungenaufzucht.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Großen Mausohrs**. Erhalt ggf. Wiederherstellung der alt- und totholzreichen, ausreichend unzerschnittenen Laub- und Mischwälder als Jagdgebiet.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Gelbbauchunke**. Erhalt ggf. Wiederherstellung für die Fortpflanzung geeigneter und vernetzter Klein- und Kleinstgewässer, insbesondere vernetzter Kleingewässersysteme. Erhalt dynamischer Prozesse, die eine Neuentstehung solcher Laichgewässer ermöglichen.
6. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Kammmolchs,** insbesondere durch Optimierung vorhandener, für die Fortpflanzung geeigneter Kleingewässer (vegetationsarme, besonnte Gewässer) zur Gewährleistung einer ausreichend großen, stabilen und vernetzten Gesamtpopulation. Wiederherstellung des Strukturreichtums, insbesondere der Unterwasservegetation dieser Gewässer, sowie im zugehörigen Landlebensraum.

Managementplan

Im Managementplan werden zum überplanten Gebiet keine Aussagen gemacht, da das überplante Gebiet außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes liegt.

Auswirkung der Planung auf das FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet liegt außerhalb des Plangebietes. Eine direkte Beeinträchtiung innerhalb des Gebietes kann von vornherein ausgeschlossen werden. Es ist aber grundsätzlich nicht relevant, ob der Plan bzw. das Projekt direkt Flächen innerhalb des Natura 2000 Gebiet in Anspruch nimmt oder von außen auf das Gebiet einwirkt.

Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Prioritär geschützte Lebensraumtypen kommen auf der geplanten Fläche nicht vor (siehe Abbildung xx Bestandserfassung). Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen des Anhang I kann somit auch außerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet liegt außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes. Die Erfassung und Pflegeaussagen im bestehenden Managementplan befassen sich nur mit den Flächen innerhalb der Grenzen des Gebietes. Zu den Flächen für das geplante Sondergebiet Photovoltaik wurden keine Erfassungen und Aussagen durchgeführt.
Für die prioritär zu schützenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr spielt das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung. Essentielle Strukturen (Gewässer, Hecken, und Feldgehölze) werden nicht überplant und bleiben somit erhalten. Die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen spielen für die vornehmlich im Wald jagenden Fledermausarten des Anhang II keine wesentliche Rolle.
Die priotär zu schützenden Amphibienarten Gelbbauchunke und Kammmolch sind auf fischfreie Stillgewässer angewiesen. Das einzige Stillgewässer im Planbereich ist der Aufstaubereich eines Biberdammes im Langwiesgraben. Dort wurden von D. Leippert 2022 Gelbbauchunken gesehen und verhört (mdl. Mitteilung 2022). Als Leitflinie und Landlebensraum für diese Arten sind die bestehenden Hecken und Feldgehölze im Untersuchungsraum anzusehen. Da der Aufstaubereich, das Fließgewässer sowie die Gehölze von den Modulen nicht überplant, sondern als Grünfläche festgesetzt wurden ist eine Beeinträchtigung dieser Arten durch die Planung nicht zu erwarten. Die derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen sind für die prioritär zu schützenden Amphibienarten in der jetzigen Nutzung bedeutungslos.
Eine Beeinträchtigung von Arten des Anhang II kann somit auch außerhalb des FFH-Gebietes ausgeschlossen werden.

5.2 EU-Vogelschutzgebiet „Riesalb mit Kesseltal“

Beschreibung

Das ca. 12.000 ha große Gebiet besteht aus einem zusammenhängenden und relativ unzerschnittenen Ausschnitt der Schwäbischen Alb mit viel Laubwald, strukturreiche Waldränder und Säume in Verbindung mit Offenland, durchzogen von mehreren Bachläufen.

Standarddatenbogen mit gebietsbezogenen Erhaltungsziele

Folgende Vogelarten des Anhang I werden als Schutzgegenstand für das Gebiet aufgeführt.

Tabelle 3: Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Eucode	Deutsch	Wissenschaftlich	Erhaltungszutand
A223	Rauhfußkauz	*Aegolius funereus*	C
A229	Eisvogel	*Alcedo atthis*	C
A215	Uhu	*Bubo bubo*	B
A030	Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	C
A081	Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	C
A084	Wiesenweihe	*Circus pygargus*	D
A238	Mittelspecht	*Dendrocopus medius*	B
A236	Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	C

Eucode	Deutsch	Wissenschaftlich	Erhaltungszutand
A338	Neuntöter	*Lanius collurio*	B
A073	Schwarzmilan	*Milvus milgrans*	B
A074	Rotmilan	*Milvus milvus*	A
A072	Wespenbussard	*Pernis apivorus*	B
08550	Grausspecht	*Picus canus*	B
Bewertung des Erhaltungszustandes nach LANA 2001: A = gut; B= mittel, C = schlecht, D = nicht signifikant aus Managementplan 2009/2016			

Tabelle 4: Zugvögel gemäß Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie

Eucode	Deutsch	Wissenschaftlich	Erhaltungszutand
A207	Hohltaube	*Columba oenas*	A
A099	Baumfalke	*Falco subbuteo*	A
A153	Bekassine	*Gallinago gallinago*	D
A383	Grauammer	*Miliaria calandra*	D
A275	Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	D
A210	Turteltaube	*Streptopelia turtur*	C
A309	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	B
A142	Kiebitz	*Vanellus vanellus*	C

Bewertung des Erhaltungszustandes nach LANA 2001: A = gut; B= mittel, C = schlecht, D = nicht signifikant aus Managementplan 2009/2016

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele des europäischen Vogelschutzgebietes lauten wie folgt:

Erhalt des Vogelschutzgebiets „Riesalb mit Kesseltal" als großflächig zusammenhängender, ausreichend unzerschnittener Ausschnitt der Schwäbischen Alb mit ausgedehnten, teils alten Laubwäldern in Verbindung mit Offenland, insbesondere Heiden, Bachläufen und dem Niedermoorkomplex des Wittislinger Rieds sowie mit wertvollen Lebensräumen von hoher Bedeutung für eine Vielzahl an Vogelarten.
1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard** und **Baumfalke** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, ausreichend unzerschnittener Wald-Offenland-Gebiete, auch als Lebensraum für die **Turteltaube.** Erhalt ggf. Wiederherstellung von Alt- und Starkholzbeständen in Wäldern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumreihen und Einzelbäumen als Bruthabitate sowie extensiv genutzter Offenlandbereiche mit Hecken, Säumen, Magerwiesen, (Feucht-) Grünland und Gewässern als Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 200 m) und Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Horstbäumen.
2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Uhus** und seiner Lebensräume, insbesondere der Brutfelsen. Erhalt großflächiger, nicht oder wenig von Verkehrswegen und Freileitungen zerschnittener Wälder und Talräume als Nahrungshabitate. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.
3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Mittelspecht, Grauspecht** und **Schwarzspecht** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, ausreichend ungestörter, z. T. eichenreicher Laub- und Mischwälder mit einem ausreichenden Angebot an Alt-, Totholz- und Biotopbäumen sowie Lichtungen, Säume, Schneisen und anderen offene Strukturen als Nahrungshabitate, insbesondere auch als Ameisenlebensräume (bevorzugte Erdspechtnahrung). Erhalt der Höhlenbäume für Folgenutzer wie **Hohltaube** und **Raufußkauz**.
4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Raufußkauzes** sowie seiner Lebensräume, insbesondere von großflächigen, reich gegliederten Altholzbeständen in nicht oder nur wenig zerschnittenen Buchen- und Mischwäldern mit guter Habitateignung. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlenbäumen.

5.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Schwarzstorchs** und seiner Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer, reich strukturierter, unzerschnittener Laub- und Mischwaldgebiete mit Überhältern und Altbäumen mit starken, waagrechten Seitenästen als Horstgrundlage und ruhigen Bach- und Wiesentälern, naturnahen Gewässern und Feuchtgebieten. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i.d.R. 300 m) und Erhalt der Horstbäume.
6.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Eisvogels** und seiner Lebensräume, insbesondere relativ ungestörter, naturbelassener Fließgewässerabschnitte mit ihren typischen Strukturen, z. B. natürliche Abbruchkanten und Steilwände, fließgewässerdynamischen Prozessen und naturnahen Fischbeständen. Erhalt der Brutwände und von umgestürzten Bäumen an Gewässerufern als Jagdansitze.
7.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Neuntöter, Grauammer** und **Dorngrasmücke** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere struktur- und insektenreicher Gehölz-Offenland-Komplexe mit den jeweiligen artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (z. B. Singwarten, miteinander verbundenen Heckenstreifen) sowie naturnaher Waldsäume und Ruderalfluren in Randbereichen oder außerhalb der Wiesenbrüterlebensräume.
8.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Rohrweihe** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere störungsarmer ausgedehnter Schilfgebiete und strukturreicher Verlandungsbereiche an Teichen, Kleingewässern und Gräben, mit offenem Wasser, Weidengebüschen und Schlammflächen in enger räumlicher Nähe, auch als Lebensraum für andere charakteristische Arten. Erhalt der Störungsarmut der Brut- und Jagdgebiete.
9.	Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von **Bekassine, Braunkehlchen** und **Kiebitz** sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, extensiv genutzter, störungsarmer bis störungsfreier Feuchtwiesenkomplexe (v. a. in den Bachtälern und im Wittislinger Ried) mit überwiegend baumfreiem Offenlandcharakter, hoher Bodenfeuchte und z. T. nutzungsgeprägten Ausformung sowie mit den jeweils artspezifisch notwendigen Sonderstrukturen (Rufplätze, Sitzwarten, Deckung, Rückzugsflächen etc.), auch als primärer Lebensraum der **Wiesenweihe** sowie als wichtige Nahrunshabitate für **Wespenbussard**, **Baumfalke** und **Rohrweihe.**

Managementplan

In den Erfassungen für den im Jahr 2009 erstellten und 2016 aktualisierten Managementplan wurden im Untersuchungsgebiet Vorkommen des Neuntöters festgestellt (siehe folgende Abbildung).

A338, Neuntöter, Lanius collurio (B), Fundpunkt direkter Nachweis

Diese Funde konnten in eigenen Erhebungen von 2022 für die artenschutzrechtliche Prüfung bestätigt werden. Weiterhin wurden bei den Erhebungen in 2022 mindestens XX Reviere der Dorngrasmücke

erfasst (siehe Erfassungsbericht und artenschutzrechtliche Prüfung).

Im Managementplan wird das Gebiet als Ergänzungsgebiet der Offenlandarten (Neuntöter, Dorngrasmücke, sowie nahrungssuchende Waldvögel) dargestellt.

Für diese Arten wurde in der Maßnahmenplanung das Modul 2 entwickelt (siehe folgende Abbildung aus Managementplan 2016).

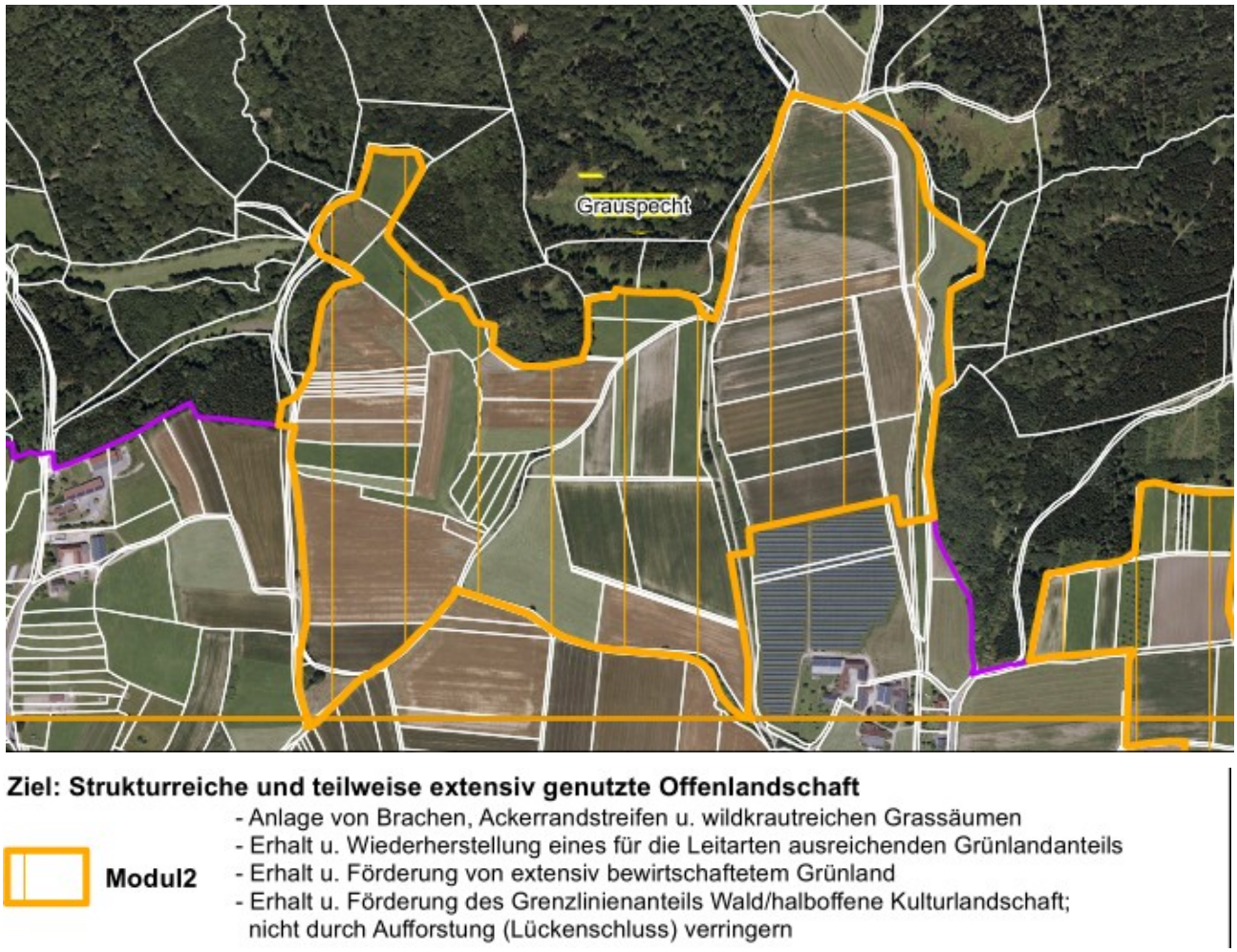

Die Gebiete sind wichtige lokale Konzentrationen von Brutvorkommen der Offenlandarten wie Neuntöter und Dorngrasmücke in ehemals strukturreicher Feldflur. Für diese Arten stellten Bracheflächen, Ackerrrandstreifen oder wildkrautreiche Grassäume einen wichtigen Lebensraum dar. Für diese Flächen sollte in den Kerngebieten ein Anteil von 10% der Ackerfläche angestrebt werden. Leitarten: Neuntöter, Dorngrasmücke
- Anlage von mehrjährigen selbstbegründenden Brachen
- Erhalt und Wiederherstellung von extensiven Grünland
- Erhalt bwz. Wiederherstellung von Grenzlinienbiotopen

MODUL 2	ERGÄNZUNGSGEBIETE DER OFFENLANDARTEN
Leitarten:	Neuntöter, Dorngrasmücke, Turteltaube sowie nahrungssuchende Waldvogelarten
Zielzustand	Strukturreiche und teilweise extensiv genutzte Offenlandschaft
Maßnahmen:	**1. Erhalt und Schaffung von Jagd- und Nahrungshabitaten für Insekten- und Körnerfresser in der Ackerflur und auf Grünländern:** – Anlage von ein- bis mehrjährigen, selbstbegrünenden Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen auf einem ausreichenden Anteil der Ackerfläche, insbesondere auf mageren Böden (räumlich verteilt; keine Konzentration auf Einzelflächen; max. 0,5 ha pro Teilfläche; Rotation möglich). – Erhalt und Wiederherstellung von Grünland auf einem für die Leitarten ausreichenden Anteil der Offenlandfläche, insbesondere Extensivgrünland entlang von Hecken, Gebüschgruppen und Waldsäumen sowie entlang von Gewässern. – Erhalt und Förderung von extensiv bewirtschaftetem Grünland mit ausreichendem Nahrungsangebot (Insekten) für insektenfressende Vogelarten (z.B. durch angepasste Mahdtermine und Mahdmethoden sowie Belassen von Brachestreifen), insbesondere in strukturreichen Teilbereichen (Hecken, Baumreihen, Magerrasen). – Wünschenswert ist Extensivierung, inkl. Düngeverzicht auf Grünländern, Reduktion der Maisanbaufläche, insbesondere in Gewässernähe und in strukturreichen Teilbereichen (Hecken, Baumreihen, Magerrasen) sowie Reduktion des Einsatzes von Pestiziden. **2. Erhalt als Offenlandschaft:** – Erhalt und Förderung des hohen Grenzlinienanteils zwischen Wald und halboffener Kulturlandschaft; durch Aufforstungen (insbesondere Lückenschluss) soll die Länge dieser Grenzlinie nicht verringert werden.

Modulbeschreibung aus Managementplan 2016

Auswirkungen der Planung auf das europäische Vogelschutzgebiet

Die Erweiterungsplanung der Freiflächenphotovoltaikanlage liegt vollständig innerhalb des Vogelschutzgebietes. Von denen im Gebiet zu schützenden Vogelarten sind Brutvorkommen des Neuntöters und der Dorngrasmücke im Eingriffsgebiet bekannt (Managementplan & eigene Erhebungen 2022). Beide Arten sind auf dornenreiche Gehölze in Verbindung mit sonnígen Grassäumen angewiesen. Weiterhin werden extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen als Nahrungsbiotop genutzt. Deshalb wurden alle bestehenden Heckenstrukturen mit Puffer nicht mit Modulen überplant. Die aktuelle intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen auf denen die Modultische installiert werden sollen, werden nach Fertigstellung der Anlage extensiviert. So können negative Auswirkungen der Freiflächenanlage auf den Neuntöter vermieden werden. Herden ad al 2009 beschreiben Neuntöter, die die Module häufig als Ansitzwarte bei der Jagd nutzen. Auch bei den eigenen Erhebungen im Untersuchungsgebiet konnte dies beobachtet werden (siehe auch Kartierungsbericht 2022). Auch bei der Dorngrasmücke ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen, solange ausreichend breite Grenzstreifen aus Hecken,

Hochstaudenfluren und Altgrasbeständen erhalten bleiben. Die Natura 2000 verträgliche Umsetzung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Vogelschutzgebiet ist bei Beibehatung der im Managementplan enthaltenen Forderungen (Modul 2) möglich. Dies bedeutet für die Planung.
1. Mindestens 10% des Bebauungsplangebietes ist als Grenzstreifen freizuhalten und damit auch als Grünfläche auszuweisen – diese Grenzstreifen sind nach Vorgabe des Moduls 2 zu entwickeln.
2. Die aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzen Flächen, auf die die Module errichtet werden sollen, sind zu extensivieren bzw. in extensives Grünland umzuwandeln.

Für die gesamte Photovoltaikanlage ist ein verbindlicher Ausführungs- und Pflegeplan zu erstellen, der die Ziele des Vogelschutzgebietes für diese Fläche gewährleistet.

5.3 Summationswirkungen nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Für die Photovoltaikanlage Wolpertstetten I wurde eine Natura-2000 Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu den Ergebnis, das keine nachteiligen Auswirkungen mit Verwirklichung des Projekts auf die Natura-2000 Gebiete zu erwarten. Andere Pläne bzw. Projekte befinden sich noch in der Planungsphase. Laut Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 15.05.2019 sind ausschließlich Pläne und Projekte einzubeziehen, bei denen die Auswirkungen und damit das Ausmaß der Summationswirkung verlässlich absehbar ist.

6. Fazit

Die Natura-2000 Vorprüfung für die geplante Phototfreiflächenanlage „Wopertstetten II“ ist mit den Zielen der Natura-2000 Gebiete vereinbar. Das FFH-Gebiet liegt außerhalb der Planung. Durch die Umsetzung werden weder Lebensraumtypen noch Zielarten beeinträchtigt.
Das Vogelschutzgebiet liegt innerhalb der Grenzen des europäischen Vogelschutzgebietes. Die Verträglichkeit wird dadurch hergestellt, das die Forderungen der bestehenden Managementplanung für die betroffene Fläche eingehalten und umgesetzt werden. Dies bedeutet:

1. Mindestens 10% des Bebauungsplangebietes ist als Grenzstreifen freizuhalten und somit als Grünfläche auszuweisen – diese Grenzstreifen sind nach Vorgabe des Moduls 2 zu entwickeln. Hierfür ist eine eigenständige Planung vorzulegen.
2. Die aktuell landwirtschaftlich intensiv genutzen Flächen, auf die die Module errichtet werden sollen, sind zu extensivieren bzw. in extensives Grünland umzuwandeln.

Für die Grünflächen im Sondergebiet Photovoltaikanlage „Wolperstetten II“ ist ein **verbindlicher Ausführungs- und Pflegeplan** zu erstellen, der die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes für diesen Bereich auch mit Betrieb der Photovoltaikanlage sicherstellt und weiterhin gewährleistet.

Literaturverzeichnis

Bairlein, F., J. Dierschke, V. Dierschke, V. Salewski, O. Geiter, K. Hüppop, U. Köppen & W. Fiedler. 2014. Atlas des Vogelzuges. Ringfunde deutscher Brut- und Gastvögel. Wiebelsheim: AULA-Verlag.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck (2015) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz, 52**,** 19-67.

Bezzel E., Geiersberger, I., von Lossow G. & R. Pfeifer 2005: Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 – 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Rödl T., Rudoph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görgen A. 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 – 2009. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Rudoph B.-U., Schwandner J. & H. J. Fünfstück (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. HRSG: LFU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: Südbeck, P. et. al.

Schlumprecht H. Dr. (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Hrsg: Bayerisches Landesamt für Umwelt (LFU) Augsburg Juli 2020.

Lamprecht H. & Trautner J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht des FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004

Bertonat E. (2006): Fachliche Anforderungen an die Prüfungen nach § 34 und 35 BNatSchG – Hinweise zur FFH-Verträglichkeitprüfung in der Praxis. Laufener Spezialbeiträge 2/06:7 – 24.

Bayerisches Staatministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Stand: 10.12.2021: Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.